

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-MPA-E-21-507**

Gegenstand: Bedachung unter der Verwendung von **REGUPOL walkway / walkway AK** an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV.NRW. S. 1172) in Verbindung mit Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe November 2025 gestellt werden.

Antragsteller: REGUPOL Germany GmbH & Co. KG

Am Hilgenacker 24
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Ausstellungsdatum: 20.03.2026

Geltungsdauer bis: 11.02.2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit derselben Nummer vom 25.03.2021.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung von Bedachungen unter Verwendung von **REGUPOL walkway / walkway AK** an die nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe November 2025 Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden.

1.2 Dachaufbau

Die Bedachung besteht aus dem unter 1.1 genannten Produkt als Oberlage. Die weiteren Komponenten des Dachaufbaus sind in Abschnitt 2.2 detailliert aufgeführt.

1.3 Anwendungsbereich

Die Bedachung darf bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, an deren Dächer Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden.

Die Bedachung darf bei einer Dachneigung < 20° eingesetzt werden.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

Nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe November 2025 wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 16459:2020-04 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A.

2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder der die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheitsschutz und Umweltschutz zu überprüfen.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Als tragende Unterlage darf

- a) jedes beliebige Altdach mit Bitumen-Abdichtung verwendet werden, welches selbst die Anforderungen nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 oder DIN 4102-7 erfüllt bzw. als $B_{ROOF}(t1)$ gem. EN 13501-5 klassifiziert ist. Dies ist für das jeweilige Altdach separat nachzuweisen.
- b) jedes beliebige Altdach mit Kunststoff und Elastomer-Abdichtung verwendet werden, welches selbst die Anforderungen nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 oder DIN 4102-7 erfüllt bzw. als $B_{ROOF}(t1)$ gem. EN 13501-5 klassifiziert ist. Dies ist für das jeweilige Altdach separat nachzuweisen.

2.2.2 Oberlage

Als Oberlage muss **REGUPOL walkway / walkway AK** verwendet werden.

Die Oberlage wird lose aufgelegt und muss mindestens die Brandklasse E nach EN 13501-1 erfüllen.

Die Oberlage „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ bestehen aus PUR-gebundenem Gummigranulat. Die Dicken müssen ca. 30 mm und ca. 43 mm, die Flächengewichte ca. 26,0 kg/m² und 37,1 kg/m² betragen. Die Rohdichte muss ca. 865 kg/m³ sein. Die Farbe darf schwarz oder rot sein. Die Oberlage „REGUPOL walkway AK“ besitzt im Gegensatz zu „REGUPOL walkway“ eine unterseitige Aluminium-Kaschierung. Die Oberlagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ dürfen kein Flammschutzmittel enthalten.

2.2.3 Verwendbarkeitsnachweis

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.

2.2.4 Einbau der Bedachung

Die Bedachung darf auf Unterkonstruktionen entsprechend Punkt 2.2.1 bei einer Dachneigung < 20° eingesetzt werden.

Tabelle 1

Unterkonstruktion	Dampfsperre	Wärmedämmung	Zwischenlage	Oberlage
alle Unterkonstruktionen nach 2.2.1	keine	keine	keine	Dachhaut nach 2.2.2 lose verlegt



3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe November 2025. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Hersteller der die Bedachung unter Verwendung von **REGUPOL walkway / walkway AK** herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV.NRW. S. 1172) in Verbindung mit Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe November 2025 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter www.justiz.de informieren können.



6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

6.4

Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht des MPA NRW mit der Nr. 231000967-1 vom 25.03.2021
- Prüfbericht des MPA NRW mit der Nr. 231002737-1 vom 20.03.2026

Erwitte, den 20.03.2026

Der Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Kühnen)



Der Sachbearbeiter

(Albat, B.Sc.)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung nach Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW))

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-21-507 des Materialprüfungsamtes NRW vom 20.03.2026 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

